Vertragsbedingungen für rhenag Werbeanzeigen

zwischen

rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Köln
nachfolgend **„rhenag**“ genannt

und

dem **„Vertragspartner“**

über die Veröffentlichung einer rhenag Anzeige in einem Printmedium des Vertragspartners.

Von diesem Vertrag abweichende Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch, sofern rhenag diese nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Präambel

Der Vertragspartner ist ein Verein oder eine Initiative aus dem Versorgungsgebiet der rhenag. Der Vertragspartner veröffentlicht ein Printmedium. Dort wird dieser eine Anzeige der rhenag veröffentlichen.

§ 1
Voraussetzungen für eine rhenag Werbeanzeige

(1) Der Vertragspartner ist ein Verein oder eine Initiative, welche/r sich in mindestens einem der folgenden Themenfelder engagiert.

a. Umwelt
b. Bildung
c. Soziales
d. Kultur, Sport und Freizeit

(2) Die rhenag schließt eine Zusammenarbeit mit Vereinen oder Initiativen ausdrücklich aus, die sich in den folgenden Themenfeldern engagieren.

a. Werbung/Unterstützung für politische Parteien, Gruppierungen o.ä.
b. Anstiftung zu kriminellen Aktivitäten
c. Gewaltverherrlichung
d. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
e. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, soziokulturellem Hintergrund, Religion, Hautfarbe, Behinderung, sexueller Orientierung und Alter

(3) Der Vertragspartner hat seinen Sitz im Versorgungsgebiet der rhenag und/oder übt seine Tätigkeit hauptsächlich im Versorgungsgebiet der rhenag aus.

§ 2
Zustandekommen des Vertrags

(1) Der Vertragspartner schickt mit dem Klick auf den Button „Anfrage absenden“ ein Angebot für eine rhenag Werbeanzeige nach den Vorgaben dieser Vertragsbedingungen an die von rhenag bestellte Dienstleistungsagentur ab.

(2) Alle Anfragen für eine Werbeanzeige werden durch eine Dienstleistungsagentur im Namen und im Auftrag der rhenag abgewickelt. Die Abwicklung beinhaltet, die Überprüfung des Angebots des Vertragspartners, insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 und § 4 (2) S. 2 dieses Vertrags. Die Agentur schickt dem Vertragspartner per Mail im Namen und Auftrag der rhenag eine Bestätigung oder Ablehnung des Angebots zu.

(3) Die rhenag behält sich die Ablehnung des Angebots vor. Eine Verpflichtung zur Annahme durch die rhenag besteht nicht. Dies gilt innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe des Angebots durch den Vertragspartner. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen nach § 1 nicht (mehr) erfüllt. Ein weiterer Fall ist das nicht erfüllen der Mindestgröße nach § 4 (2) S.2. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 3
Leistungen der rhenag

(1) Die rhenag unterstützt die Veröffentlichung in dem Printmedium des Vertragspartners mit einem Festbetrag von 150,00 €. Wird die Anzeige auf einer Umschlagseite präsentiert erhöht sich der Sponsoring-Betrag um 50,00 €. Der Betrag erhöht sich um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn der Vertragspartner umsatzsteuerpflichtig ist und eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt.

(2) Die rhenag stellt dem Vertragspartner eine Anzeige zur Verfügung. Diese wird dem Vertragspartner per E-Mail zugesendet.

§ 4
Leistungen des Vertragspartners

(1) Darstellung der Anzeige der rhenag in einem Printmedium.

(2) Die Anzeige muss dem vertraglich vereinbarten Format entsprechen. Die Anzeige muss eine angemessene Mindestgröße haben.

(3) Der Vertragspartner stellt dem Dienstleister eine ordnungsgemäße Rechnung über die Leistung aus.

(4) Der Vertragspartner dokumentiert die Werbemaßnahmen durch ein Belegexemplar. Dieses Belegexemplar wird an die Agentur gesendet. Sollte der Vertragspartner den vereinbarten Nachweis über die durchgeführte Werbemaßnahme der rhenag innerhalb von 4 Wochen nach dem Projekt nicht vorlegen, ist die rhenag berechtigt, den an den Vertragspartner ausgezahlten Betrag vollständig oder anteilig zurückzufordern. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs wird nach billigem Ermessen der rhenag bestimmt.

§ 5
Ausschließlichkeit

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Vertragspartner durch die Verwendung der überlassenen Anzeige keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte der rhenag.
Die rhenag erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, den Vertragspartner und seine Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele der rhenag die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern. Der Vertragspartner ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber der rhenag sind.

§ 6
Transparenzgebot

Die rhenag ist damit einverstanden, dass Angaben in den Fällen, in denen der Vertragspartner aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist diese anzugeben, gegenüber Dritten bekanntgegeben werden.

§ 7
Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

(1) Der Vertragspartner haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der von der rhenag verfolgten weiterreichenden kommunikativen oder sonstigen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

(2) Im Übrigen wird die Haftung für beide Vertragsparteien für jeden Schaden ausgeschlossen, der nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungshandlung eines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

(3) Sollte das Projekt ausfallen, so hat keine der beiden Seiten einen Rechtsanspruch auf die vereinbarten Leistungen bzw. Zahlungen. Soweit bereits Zahlungen geleistet wurden, sind diese vollständig zurückzugewähren.

(4) Im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

§ 8

Option auf weitere Werbemaßnahmen

(1) Der Vertrag beschränkt sich auf die vom Vertragspartner im Antrag genannte Ausgabe des Mediums.

(2) Sofern die rhenag weitere Werbemaßnahmen mit dem Vertragspartner durchführen möchte, werden die rhenag und der Veranstalter die Einzelheiten, insbesondere die Leistungen der rhenag und Gegenleistungen des Vertragspartners sowie die Option auf weitere Werbemaßnahmen in einem neuen Vertrag regeln.

§ 9
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(2) Im Falle des Absatzes (1) werden die Vertragspartner die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

(3) Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

§ 10
Änderungsklausel

Rhenag ist jederzeit dazu berechtigt diese Vertragsbedingungen abzuändern. Die Änderung dieser Bedingungen entfaltet keine Wirkung auf bereits geschlossene Verträge nach diesen Bedingungen.